



Sachbearbeitung	Z/IS - Koordinierungsstelle Internationale Stadt		
Datum	30.10.2017		
Geschäftszeichen	Z/IS		
Vorberatung	Internationaler Ausschuss	Sitzung am 23.11.2017	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 13.12.2017	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 420/17

Betreff: Satzung für den Internationalen Ausschuss

Anlagen: 1

Antrag:

Die Satzung über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Internationalen Ausschuss nach dem in der Anlage beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Elis Schmeer

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 2, OB, ZD	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

Die Arbeit des Internationalen Ausschusses beruht auf zahlreichen Rechtsgrundlagen. In diesem, von den unterschiedlichen Rechtsquellen gesetzten Rahmen gestaltet der Gemeinderat die Arbeit des Gremiums.

Zu den Rechtsgrundlagen zählen zunächst die baden-württembergische Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt Ulm, die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Ulm und die Satzung der Stadt Ulm über die Entschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit. Diese Vorschriften gelten direkt oder in entsprechender Anwendung.

Ergänzend war 1994 der „Geschäftskreis des Internationalen Ausschusses“ beschrieben worden, der Aufgaben, Zusammensetzung und Amtszeit, Bestellung und Ausscheiden der ausländischen Mitglieder regelte. Diese Regelungen wurden zuletzt im Jahre 2015 durch Beschluss des Gemeinderates modifiziert, als mit der Neuaufstellung des Ausschusses als Expertengremium die Wahl zum Internationalen Ausschuss abgeschafft wurde (GD 079/15).

Das Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg vom 25.11.2015 bietet inzwischen eine eigene Rechtsgrundlage für die Einsetzung kommunaler Migrantenvvertretungen, vgl. §§ 11 ff. PartIntG. Oberstes Ziel des Gesetzes ist die gleichberechtigte Teilhabe Zugewanderter:

§ 2 PartIntG, Ziele

Dieses Gesetz soll dazu beitragen, gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens über soziale und ethnische Grenzen hinweg zu verwirklichen und auf diese Weise das friedliche Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen sowie den Zusammenhalt der Gesellschaft zu sichern.

Nachdem sich in Ulm ein zunehmend komplexes Regelwerk betreffend den Internationalen Ausschuss entwickelte hatte, wurde an die Verwaltung der Wunsch herangetragen, im Sinne von Transparenz und Rechtsklarheit eine Satzung für den Internationalen Ausschuss zu entwerfen. Auf der Klausur des Internationalen Ausschusses am 24./25.02.2017 in Roggenburg trug der Ausschuss gemeinsam mit der Verwaltung Vorschläge und Ideen für die konkrete Ausgestaltung der Satzung zusammen und stimmte den weiteren Prozess ab.

Auf dieser Basis hat die Verwaltung nunmehr eine Satzung für den Internationalen Ausschuss erstellt, vgl. Anlage.

Die Satzung gliedert sich in folgende Paragraphen:

§ 1 Internationaler Ausschuss

§ 2 Zielsetzung und Aufgaben

§ 3 Zusammensetzung und Bestimmung der Mitglieder

§ 4 Auswahlverfahren für die sachkundigen Mitglieder

§ 5 Ausscheiden sachkundiger Ausschussmitglieder und Nachbesetzung

§ 6 Rechte und Pflichten der sachkundigen Mitglieder, Sitzungsgeld

§ 7 Mitwirkung im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen

§ 8 Inkrafttreten

Wesentliche Regelungen der Satzung sind:

- Der Internationale Ausschuss ist ein beratender Ausschuss des Gemeinderates im Sinne von § 41 GemO BW und § 13 PartIntG (§ 1).
- Aufgabe ist die Beratung von Gemeinderat und Verwaltung (§ 2).
- Mind. 3 Sitzungen/Jahr (§ 2)
- Die zwölf gemeinderätlichen Mitglieder im Ausschuss haben mind. einen Sitz mehr als die sachkundigen Mitglieder (ohne Stellvertretungen). Sind mehr als fünf Fraktionen im Gemeinderat vertreten, erhöht sich die Anzahl der gemeinderätlichen Mitglieder auf mehr als zwölf. Zugleich steigt auch die Zahl der sachkundigen Mitglieder, da jede Fraktion das Recht hat, ein sachkundiges Mitglied vorzuschlagen (§ 3 Abs.1).
- Die sachkundigen Mitglieder werden z.T. von den Fraktionen vorgeschlagen. Weitere Mitglieder werden aufgrund besonderer Fachkunde für sechs näher bestimmte Themenfelder bestellt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters und Empfehlung einer Vorschlagskommission (§§ 3, 4).
- Voraussetzungen und Ausschlussgründe für eine Bestellung werden geregelt (§ 4). Die Gründe für ein Ausscheiden werden aufgezählt und die wichtigsten Fragen im Verfahren für die Nachbesetzung beschrieben (§ 5): Scheidet ein von den Fraktionen benanntes sachkundiges Mitglied aus, schlägt die Fraktion ein neues Mitglied zur Berufung vor. War das ausscheidende Mitglied auf Vorschlag des Oberbürgermeisters für ein Themenfeld berufen worden, ist zu unterscheiden: Scheidet das ordentliche Mitglied aus, rückt die Stellvertretung nach und deren Position ist neu zu besetzen. Scheidet die Stellvertretung aus, ist ihre Position neu zu besetzen.
- Bei den Rechten und Pflichten wurden Rede- und Stimmrecht der sachkundigen Mitglieder im Internationalen Ausschuss festgeschrieben. Die sachkundigen Mitglieder sind ebenso wie die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zur Sitzungsteilnahme verpflichtet (§ 6 Abs.1,2).
- Klarstellende Regelungen betreffen die Rolle der Stellvertretungen. Sie vertreten in den Sitzungen die ordentlichen Mitglieder, wenn diese verhindert sind und erhalten (nur) in diesem Falle auch Sitzungsgeld. Sind sie ansonsten freiwillig in den Sitzungen anwesend, haben sie Rederecht (beratend). In die Arbeit zwischen den Sitzungen, insbes. die Vorbereitungssitzungen, sind sie wie bisher gleichermaßen einbezogen und erhalten für die Vorbereitungssitzungen auch in jedem Falle bei Anwesenheit Sitzungsgeld (§ 6 Abs.4).
- Die Einbeziehung des Internationalen Ausschusses in die Beratungen der Fachausschüsse ist in § 7 geregelt; desgleichen die Möglichkeit zur Beiziehung eines sachkundigen Mitglieds und einer Stellvertretung als ständige Delegierte mit Rederecht. Der Internationale Ausschuss schlägt hierzu Personen aus den Reihen der sachkundigen Mitglieder vor. Bewerben können sich dabei auch die Stellvertretungen.

